

Geschäftsbedingungen der Künstleragentur für Veranstalter (AGB)

Regelt die von der Agentur vermittelte Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Veranstaltern

1. Vertragsgestaltung

1.1 Der Abschluss von Verträgen zwischen den Künstler/innen, vertreten durch die Künstleragentur, und dem Veranstalter über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen, sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten nur bei schriftlicher Bestätigung des Künstlers, vertreten durch die Agentur. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

2. Leistungen der Künstleragentur

Die Künstleragentur trägt dafür Sorge, dass die Künstler zu Höchstleistung, Professionalität und Seriosität verpflichtet sind.

3. Leistungen des Künstlers

3.1 Der Künstler erbringt seine Dienstleistungen höchstpersönlich. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch den Künstler wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen, vom Künstler nicht zu vertretenden Umständen, nicht eingehalten werden, ist der Künstler, vertreten durch die Künstleragentur, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, einen Ersatz- Künstler zu verpflichten oder einen Ersatztermin zu benennen, bei dem der Künstler die Dienstleistung erbringen kann.

3.2 Umfang, Form, Thematik und Ziel der künstlerischen Leistungen sind aus dem Engagementvertrag ersichtlich und dem Veranstalter bekannt. Der Künstler ist in der Gestaltung, Auswahl der Vortragelemente und Darbietung seines Programms frei. Inhaltlichen Anweisungen des Veranstalters oder eines Dritten, mit Ausnahme der Künstleragentur, unterliegt der Künstler nicht.

3.3 Der Künstler erklärt sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck des Vertrages erforderlich ist. In diesem Zusammenhang stimmt er auch der Ablichtung und eventuellen Veröffentlichung von Fotos und Videos zu, zu denen er sich erforderlichenfalls zur Verfügung stellt. Die Auswertung der Aufnahmen im Internet und in Multimediawerken durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung des Künstlers, vertreten durch die Künstleragentur.

4. Pflichten des Veranstalters

4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, führt der Veranstalter im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten die Veranstaltung durch. Ihm obliegt die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben (z.B. so genannte Ausländersteuer, KSK) sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA. Der Künstler verpflichtet sich im Falle des Abspielens von Musik im Rahmen seiner Darbietung, dem Veranstalter am Ende seines Auftritts eine Liste mit den aufgeführten Titeln für die Abrechnung mit der GEMA zu übergeben oder aber zu bescheinigen, dass es sich um GEMA-freie (gemeinfreie) Musik handelt.

4.2 Der Veranstalter gewährleistet, dass am Veranstaltungsort und -tag ein kompetenter Ansprechpartner für den Künstler gestellt wird. Dieser Vertreter gilt als bevollmächtigt, sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen gegenüber dem Künstler abzugeben oder entgegenzunehmen.

4.3 Der Veranstalter stellt der Agentur zur Erfüllung der vereinbarten Agenturleistungen das notwendige Werbematerial, Presseveröffentlichung u. ä. zur Verfügung und erteilt auf Wunsch weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programminhalt für den Künstler.

4.4 Der Veranstalter erkennt das Urheberrecht des Künstlers an den von diesen erstellten Werken (CDs, DVDs, Fotos etc.) an. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Veranstalter bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Künstlers, ggf. vertreten durch die Agentur.

4.5 Mit der Buchung eines Künstlers der Künstleragentur erklärt sich der Veranstalter damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung aufgezeichneten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen des Künstlers für die Medien und für Werbemaßnahmen des Künstlers verwendet werden können.

4.6 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, die vom Künstler/Team gewünschte Technikanforderung (Technical Rider) und Bewirtung (Catering Rider) ordnungsgemäß zu erfüllen. Bedient er sich bei der Durchführung der Veranstaltung Dritter, so wird er deren sorgfältige Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung der Veranstaltung treffen.

4.7 Für Hotelreservierungen ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich. Die Hotelrechnung (und eventuelle Stornos) sowie die Hotelspesen und Fahrtkosten im Rahmen des geschlossenen Engagementvertrages übernimmt der Veranstalter. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, die vom Künstler gewünschte Anforderung (Hotel Rider) ordnungsgemäß zu erfüllen.

5. Werbung

5.1 Der Veranstalter wird in branchenüblicher Weise die Künstler der Künstleragentur – besonders unter Angabe der Marke der Künstleragentur mit dem dazugehörigen Logo – bewerben. Geeignetes Bildmaterial, frei von Rechten Dritter, wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

6. Anderweitige Verwertung

6.1 Werbung für andere Produkte oder Leistungen darf vom Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Künstler, vertreten durch die Künstleragentur in einem Zusammenhang mit der Künstlerdarbietung veröffentlicht werden.

6.2 Der Veranstalter ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen verpflichtet. Auf Anforderung wird der Künstler, vertreten durch die Künstleragentur dem Veranstalter gesondert Prozessvollmacht erteilen.

7. Sicherung der Leistung

7.1 Bei Buchungen eines Künstlers über die Künstleragentur sind 50% des Honorars sofort nach Buchung zur Zahlung fällig. Die Restzahlung des Honorars von 50% zzgl. Reisekosten, Spesen, der gesetzlichen MwSt. ist spätestens 10 Tage nach dem Auftritt fällig.

7.2 Sollte 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin noch keine Anzahlung des Rechnungsbetrages getätigt worden sein, besteht seitens des Veranstalters kein Anspruch auf Durchführung des Auftritts. Die Buchung ist für den Veranstalter verbindlich. Eine Terminverschiebung ist bis 8 Wochen vor dem ursprünglich vereinbarten Termin möglich. Eine Stornierung des Termins ist unter Einbehalt der vertraglich geregelten Anzahlung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Bis 4 Wochen vor der Buchung werden dem Veranstalter 50% der Gage in Rechnung gestellt. Bei Stornierungen weniger als 4 Wochen vor dem Termin ist die Gage in voller Höhe zu zahlen.

7.3. Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als 7 Tagen der Durchführung des Auftrages gilt 7.1.

8. Künstlerhonorar und Vermittlungsgebühr

8.1 Die Künstleragentur ist ermächtigt für den Künstler das Künstlerhonorar in Rechnung zu stellen und treuhänderisch zu vereinnahmen.

8.2 Die Vermittlung eines Künstlers durch die Agentur ist für den Veranstalter mit der Zahlung des Honorars abgedeckt. Eine Gebühr in Form einer Provision wird lediglich vom vermittelten Künstler im Wege der Aufrechnung nach Rechnungslegung an die vermittelnde Agentur erbracht.

9. Preisgarantie

Gemäß der Preisgarantie der Künstleragentur garantiert der Künstler der vermittelnden Agentur und ihren Kunden die gleichen Honorarsätze wie bei einer Direktbuchung durch den Veranstalter unter Wahrung des Wettbewerbsverbots gemäß Nr. 10.

10. Wettbewerbsverbot

10.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, den Künstler nicht für sich oder andere Veranstalter durch Verleitung zum Vertragsbruch abzuwerben, die Künstleragentur bei der Buchung des Künstler, der durch die Agentur Kontakt zum Veranstalter mittelbar oder unmittelbar erhielt, nicht zu umgehen und Künstlerdaten nicht selbst zu nutzen oder an andere Konkurrenten weiterzugeben.

10.2 Es besteht die Möglichkeit eines „Buyout“ des Künstlers/Stylist/Model der gesondert vereinbart wird.

10.3 Im Falle einer erfolgten oder versuchten Abwerbung ist die Agentur berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu lösen.

10.4 Der Veranstalter ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadenersatzanspruches verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der abgeworbene Künstler/Stylist/Model nicht in die Dienste des Veranstalters tritt, seine Kündigung jedoch durch Abwerbungsmaßnahmen des Veranstalters oder in seinem Verantwortungsbereich handelnder Personen erfolgt ist.

11. Schweigepflicht

Alle Vertragsparteien verpflichten sich,

- über alle während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen
- Künstlerhonorare- und Provisionsverhandlungen
- Personendaten der Künstler

auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es dem Veranstalter untersagt, mit Dritten über die Künstlerhonorare zu sprechen.

12. Grundsätze zur loyalen Zusammenarbeit

12.1 Die Vertragsparteien arbeiten kooperativ und loyal mit dem Ziel einer optimalen Künstlervermittlung zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen gegenseitig unverzüglich.

12.2 Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.

13. Vertragsstrafe/pauschalierter Schadensersatz

13.1 Verletzt der Veranstalter die vertragliche Schweigepflicht, kann die durch den Künstler ermächtigte Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000,-€ für jeden Fall der Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen. Begeht der Veranstalter eine sonstige schuldhaftige Vertragsverletzung, kann die durch den Künstler ermächtigte Agentur eine Vertragsstrafe von 5001,-€ verlangen.

13.2 Der Beweis eines geringeren Schadens bleibt beiden Parteien offen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

14. Haftungsausschluss

14.1 Der Künstler schließt dem Veranstalter gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobe fahrlässigen Vertragsverletzung des Künstlers oder der Agentur oder eines gesetzlichen Vertreters/ Erfüllungsgehilfen beruht. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ist jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

14.2 Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Eine Abänderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstalters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14.3. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Agentur und die Künstler von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, diese beruhten auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Künstlers, der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

15. Haftung für Dritte

15.1 Der Veranstalter gewährleistet den versicherungsrechtlichen Schutz der Besucher und der Künstler am Veranstaltungsabend. Der Versicherungsschutz der Künstler bezieht sich auch auf die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort.

15.1 Während der Produktion/des Programms ist der Veranstalter allein für das Verhalten der Besucher und das Einhalten des Sicherheitsabstandes zu den Künstlern und ihren Darbietungen verantwortlich und damit haftbar, bei Unfällen deren Ursache im zu nahen Kontakt besteht.

16. Datenschutz

16.1 Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Veranstalter persönlich beziehbar sind, also z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten, bestellte Waren und Dienstleistungen.

16.2 Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die Agentur.

16.3 Gem. Art. 6 Abs. 1 f) der DS-GVO hat die Agentur ein berechtigtes Interesse daran, die an sie übermittelten personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben wurden, auch über die Zeit der Vertragsabwicklung zu speichern, um Ihre Kontaktdaten für zukünftige Aufträge verfügbar zu haben.

16.4 Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung betreffend personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen und diesen zu begründen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an Berlin@Prestige-Artists.com

Legt der Veranstalter Widerspruch ein, werden seine personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Agentur kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die

Interessen, Rechte und Freiheiten des Veranstalters überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

16.5 Zusätzlich ist die über die Vertragszeit hinausgehende Speicherung für steuerliche Zwecke, zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erforderlich und entspricht damit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung unsererseits gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

16.6 Der von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG-(neu).

16.7 Die personenbezogenen Daten des Veranstalters werden nicht an Dritte weitergegeben; ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z.B. im Rahmen der Einschaltung Dritter bei Ticketvertrieb nach Ziffer 4.). Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Minimum zur Vertragsabwicklung.

16.8 Der Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der von ihm gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der Vermittlerin erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

17. Allgemeine Bedingungen

17.1 Sollte eine der AGB-Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.2 Für die Bedingungen und deren Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.

17.3 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem mit diesen Geschäftsbedingungen zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen bestimmt sich nach dem Sitz der Künstleragentur in Berlin.